

# SATZUNG DER GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DES PUPPENSPIELS e.V., MÜNCHEN

Postanschrift: Gesellschaft zur Förderung des Puppenspiels e.V. München  
c/o Puppentheatermuseum  
im Münchner Stadtmuseum

St.-Jakobs-Platz 1  
80331 München  
Tel. 233-24482

## § 1

Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft zur Förderung des Puppenspiels"; er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in München.

## § 2

Zweck des Vereins:

Der Verein dient kulturellen und gemeinnützigen Zwecken, und zwar:

- a) der Pflege, Verbreitung und Weiterentwicklung des künstlerischen und volkstümlichen Puppenspiels in Familie, Schule und Öffentlichkeit,
- b) der Erforschung des Puppenspiels in Geschichte, Pädagogik und Brauchtum,
- c) der Förderung des Puppentheatermuseums der Stadt München.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß einer Mitgliederversammlung. Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben.

## § 4

Aufnahme und Austritt:

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. I

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Austritt zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Der Austritt wird nur wirksam, wenn eine schriftliche Kündigung der Geschäftsstelle der Gesellschaft bis spätestens 30. September des entsprechenden Kalenderjahres vorliegt
- Ausschluß durch den Vorstand oder - auf Einspruch des Ausgeschlossenen - mit Zweidrittelmehrheit der zeitlich nächsten Mitgliederversammlung
- Zahlungsrückstand von Mitgliedsbeiträgen über zwei Kalenderjahre.

Die Beitragspflicht bleibt als Bringschuld bei Zahlungsrückstand bis zum rechtswirksamen Austritt bzw. Ausschluß erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als eventuell gegebene Bareinlagen (Darlehen) und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zurückerhalten.

## § 5

Mitgliedsbeiträge:

Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeiten werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld, die zur Erzielung der Stimmberechtigung bis zur Mitgliederversammlung im ersten Quartal, ansonsten bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres beglichen sein muß.



§ 6  
Stiftungen:

Stifter bestimmen, welcher in § 2a mit c genannte Zweck durch ihre Stiftung gefördert werden soll.

§ 7  
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 8  
Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Geschäftsführer
- c) Kassier
- d-g) vier Beisitzern

Präsident, Geschäftsführer, Kassier und drei Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Position des vierten Beisitzers steht - ohne Wahl - dem jeweiligen Direktor des Puppentheatermuseums der Stadt München zu. Sein Stimmrecht kann durch einen Vertreter ausgeübt werden, welcher Mitglied des Vereins sein muß und nicht bereits dem Vorstand angehört.

Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9  
Künstlerischer Leiter:

Bei Bedarf kann für die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der GFP ein/e Beauftragte/r verpflichtet und honoriert werden. Die oder der Beauftragte wird aus dem Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgeschlagen oder durch Ausschreibung ermittelt und von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit bestätigt. Die oder der Beauftragte trägt die Bezeichnung "Künstlerische/r Leiter/in".

Die Aufgaben und die Tätigkeit sowie deren Vergütung regelt ein Honorarvertrag zwischen der GFP und der/dem Beauftragten.

§ 10  
Mitgliederversammlung:

Der Präsident hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen:

- a) mindestens einmal im Jahr eine ordentliche,
- b) so oft es das Interesse des Vereins erfordert,
- c) wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt unter Angabe der Gründe und des Zweckes.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat schriftlich 14 Tage vor dem Versammlungstermin und unter Angabe der Tagesordnung zu geschehen. Die alljährliche, ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu behandeln:

- a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
- b) Rechnungsbericht des Kassiers und der Prüfer,
- c) Anträge,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Neuwahlen.

Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Präsidenten schriftlich einzureichen. Bei der Beschlußfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Jedes Mitglied hat nach pünktlicher Entrichtung des fälligen Jahresbeitrags eine gültige Stimme. Ist ein Mitglied verhindert, sein Stimmrecht auszuüben, so kann es mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes, anwesendes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht muß bei Versammlungsbeginn dem Versammlungsleiter vorliegen. Jedem Mitglied darf nur eine Stimme übertragen werden.

§ 11  
Tätigkeit des Vorstandes:

Der Präsident und der Geschäftsführer vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis wird der Geschäftsführer nur auf Weisung des Vorstandes bzw. durch Vollzug gültiger Beschlüsse oder bei Verhinderung des Präsidenten tätig. Der Präsident kann die in § 7 genannten Organe zu einer Sitzung einberufen, so oft es der Zweck und die Ziele des Vereins erfordern.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier der in § 8 a - g genannten Personen anwesend sind. Besteht bei Beschlußfassung Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Der Geschäftsführer hat von den in den §§ 10 und 11 genannten Sitzungen und Versammlungen eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Kassier hat über alle Geldvorgänge und Sachzuweisungen genau Buch zu führen.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Außerdem darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Verwaltungsausgaben besonders bevorzugt werden.

§ 12  
Satzungsänderung und Auflösung des Vereins:

Zu Änderungen der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es zur Förderung des Puppentheatermuseums im Münchner Stadtmuseum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Errichtet am 08. Juni 1951, revidiert am 04. Mai 1979, 22. August 1986, 26. April 1990, 24. April 1995, 29. April 1997 und 29. April 1998.

Eingetragen im Vereinsregister unter Nr. 3751 am 29. Oktober 1979.  
Amtsgericht München, Registergericht.

Geschäftskonto (für Beiträge): Postscheckamt München, Konto-Nr 6396-800 (BLZ 700 100 80)